

EINGEGANGEN
12. Mai 2011
Erl. Ge/PP

LAUSITZER
WASSER



LWG Lausitzer Wasser
GmbH & Co. KG

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG -- Postfach 100751 ~ 03007 Cottbus

IHC IPP Hydro Consult GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 15
03044 Cottbus

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon, Name	Datum
Frau Greifenstein	11.04.2011	KK-gei	☎ 0355/350 1214 / Frau Geisendörfer	10.05.2011
			☎ 0355/350 1219	
			A.Geisendoerfer@lwgnet.de	

**Registriernummer 643110204
Vorhaben Burg,
Anschluss von Altarmen zwischen Wehr 34 und Wehr 66 im Großen Fließ**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Trink- und Abwasserzweckverbands Burg nehmen wir zur o. g. Baumaßnahme wie folgt Stellung:

Den Leitungsbestand entnehmen Sie bitte den zusätzlich beigefügten Übersichtsplänen aus unseren Bestandsunterlagen. Leider liegen uns für die den Bearbeitungsbereich tangierende Trinkwasserleitung keine genauen Bestandsunterlagen vor. Im westlichen Eichenweg verläuft eine Trinkwasserleitung PE 110 im Bearbeitungsbereich.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur der Leitungsinformation dient und nicht als Zustimmung für Ihre geplanten Maßnahme zu betrachten ist.

Für eine weitere Stellungnahme wollen Sie uns bitte die weiteren Planungen übergeben, damit wir prüfen können, ob es durch den geplanten Anschluss von Altarmen zu Auswirkungen auf unseren Leitungsbestand kommt. Insbesondere ist die genaue örtliche Einordnung der geplanten Anschlüsse zu klären.

Bei Ihren weiteren Planungen würden Sie bitte die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Hinweise beachten.

- Das Überlagern, Überbauen unserer Leitungen ist nicht zulässig. Schachtabdeckungen und Leitungseinbauten wie Gestänge, Hydranten, Schieber u. ä. sind freizuhalten.
- Bei Kreuzungen oder Annäherungen an unsere Leitungen sollten die Erdarbeiten in Handschachtung ausgeführt werden, wenn tiefer als 0,60 m geschachtet wird. Bei Beachtung der Sorgfaltspflicht zur Schadensabwendung ist im Zweifelsfall in Handschachtung zu arbeiten.
- Bei einer Veränderung der Geländehöhen sind die angetroffenen Leitungseinbauten wie Gestänge, Abdeckungen, Schächte u. a. in Abstimmung mit der LWG im Auftrag und auf Kosten des Bauherren den neuen Höhen anzupassen.
- Montagegruben sind generell so anzulegen, dass unsere Leitungen gesichert bleiben.

- Die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ vom Mai 1978 und DIN EN 805 „Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden“ vom März 2000 sowie das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRVV), Teil 1 Planung“ vom Oktober 2004 sind unter Beachtung der vorgenannten Festlegungen einzuhalten.
- Die Frostfreiheit der vorhandenen Leitungen und Anlagenteile der LWG ist zu gewährleisten. Die vorhandenen Überdeckungshöhen sind mit Abschluss der Baumaßnahmen mindestens wiederherzustellen. Bei Verringerung für den Zeitraum der Baumaßnahme sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, die das Einfrieren verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Reinke
Leiter Kundenservice

Anlage
2 Übersichtspläne